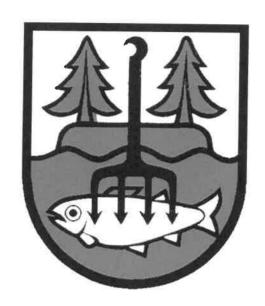
EINWOHNERGEMEINDE INKWIL



Personalreglement

1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	
ANHANG II	
BEHÖRDENMITGLIEDER ANGESTELLTE TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	
2. Angestellte	
AUFLAGEZEUGNIS	

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Inkwil gemäss Anhang I wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 1 Das übrige Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für das Kader der Gemeinde beträgt die Kündigungsfrist ab dem zweiten Dienstjahr sechs Monate.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

- a) ausgezeichnet
- b) sehr gut
- c) gut
- d) genügend
- e) ungenügend

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und sechs Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsund Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

Art. 7 ¹ Es können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit 'genügend' oder 'ungenügend' bewertet werden;
- b) bis zu zwei, wenn Leistung und verhalten mit 'gut' bewertet werden;
- c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit 'sehr gut' bewertet werden.
- d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit 'ausgezeichnet' bewertet werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaders verantwortlich.

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme
- d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

Übrige Stellen

Art. 12 1 Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unter-

stellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal

bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ent-

scheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung

mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinde-

rat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von

Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz

(UVG).

Taggeldversicherung

Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die

gesamten Prämien zu ihren Lasten...

Pensionskasse

Art. 19 1 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftli-

chen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer

Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die

Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG)

finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung

nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Spesen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2019 in Kraft.

 $^{^2}$ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Januar 2009, auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Inkwil werden wie folgt den kantonalen Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 18
c) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter mit höherer	GKL 15
Fachausbildung	
d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 13
e) Hauswartin / Hauswart Schulhaus / MZH	GKL 10

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	Stundenent- schädigung
1.1 1.1.1 1.1.2 1.1.3	Gemeinderat Präsidentin / Präsident Vizepräsidentin / Vizepräsident übrige Mitglieder Die Jahresentschädigungen gemäss Ziff. 1.1 insbesondere Aktenstudium, Sitzungsvorbere	eitungen, sowie A	3 umfassen nfragen,
1.1.4 1.1.5	Telefonate und Gespräche mit der Bevölkeru Mitarbeitendengespräche) Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	ng und der Verwa	altung (inkl.
1.2	Wahlausschuss für die Auszählung bei Nationalrats- und Gross- ratswahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen		
1.3	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

		Jahresentsch ädigung *	Stundenent- schädigung *
2.1	Gemeindeweibelin / Gemeindeweibel Grundbesoldung pro Jahr	Fr. 3'000.00	
2.2	Erhebungsstellenleiterin / Erhebungsstellenleiter Grundbesoldung pro Jahr	Fr. 1'000.00	
2.3 2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4	Entschädigungen nach Zeitaufwand Wegmeisterin / Wegmeister Abwartin / Abwart Gemeindeverwaltung Aushilfspersonal Fachpersonal für Spezialaufgaben, Entschädigung gemäss Gemeinderat bis max.		Fr. 30.00 Fr. 30.00 Fr. 30.00 Fr. 60.00

2.4 Gemeinwerk

2.4.1 Maschinen und Geräte

Stundenentschädigung Etnschädigungsansatz der von Agroscope publizierten "Maschinenkosten"

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 <u>Tag- und Sitzungsgelder</u>

Mitglieder des Gemeinderates, der nichtständigen Kommissionen,

Gemeindedelegierte sowie Angestellte

a) Ganztagessitzung (ab 5 Stunden)
b) Halbtagessitzungen (min. 3 Stunden)
c) Abendsitzungen (bis 3 Stunden)
Fr. 40.00
Fr. 40.00

3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 <u>Besondere Aufträge</u>

Die Mitglieder des Gemeinderates, der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Aushilfspersonal gemäss Ziff. 2.3.3 hievor.

- * Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:
 - 8.33 Prozent auf Anteil Ferien (= 20 Tage)
 - 8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
 - 3.077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilsmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Martina Ingold

Eliane Bürki

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2018 bis 3. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 bekannt.

Ort, Datum Inkwil, 5. Dezember 2018 Die Gemeindeschreiberin:

Eliane Bürki

